

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 15. Mai

1990

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; hier: Jubiläumszuwendungen	177
Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV)	177
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	179
Pfarrstellenerrichtungen	179
Verlust eines Dienstaussweises	179
Druckfehlerberichtigung	179
III. Stellenausschreibungen	180
IV. Personalmeldungen	183

Bekanntmachungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes; hier: Jubiläumszuwendungen

Kiel, den 20. April 1990

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes ist nach Änderung durch die Vierte Änderungsverordnung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 486) in neuer Fassung bekanntgemacht worden (vgl. Erlaß des BMJ vom 13. März 1990 – BGBl. I S. 487). Wir geben die Neufassung der Jubiläumsverordnung nachstehend bekannt und verweisen wegen der Anwendung der Verordnung auf

- § 2 Abs. 2 Buchstabe d des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 30. Januar 1989 (GVOBl. S. 36) sowie
- § 4 der Entschädigungsverordnung vom 1. August 1978 (GVOBl. S. 308).

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3510 – D II

Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV)

§ 1

Bundesbeamte erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundsiebenzig, vierzig und fünfzig Jahren nach den folgenden Bestimmungen eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

§ 2

- (1) Die Jubiläumszuwendung beträgt
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| bei einer Dienstzeit von 25 Jahren | 600 DM, |
| bei einer Dienstzeit von 40 Jahren | 800 DM, |
| bei einer Dienstzeit von 50 Jahren | 1 000 DM. |

(2) Die Jubiläumszuwendung soll am Tage des Dienstjubiläums übergeben werden. Eine nachträglich gewährte Jubiläumszuwendung, für die Lohnsteuer zu entrichten ist, wird netto gezahlt. Hat der Beamte bei Berufung in das Beamtenverhältnis schon eine Dienstzeit nach § 1 vollendet, die Jubiläumszuwendung aber nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erhalten, so erhält er sie nach seiner Ernennung.

§ 3

(1) Dienstzeit im Sinne des § 1 sind

1. die Zeiten einer hauptberuflichen, mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet sowie die Zeiten der Ausbildung bei einem solchen Dienstherrn,
2. die Zeiten eines Amtsverhältnisses sowie einer Tätigkeit als Ehrenbeamter oder als Beamter, der nur nebenbei verwendet wurde,
3. die Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
4. die Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen.

Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie die §§ 29 und 30 Satz 1 Nr. 3 bis 6 und Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, oder wenn Erziehungsurlaub gewährt wurde.

(3) Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

§ 4

Bei Anwendung des § 3 werden auch berücksichtigt

1. die Zeit, in der Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, nicht wiederverwendet wurden, längstens bis zum 31. März 1951, bei hauptberuflichen Angehörigen der früheren Wehrmacht, die im Bereich des Bundesministers der Verteidigung wiederverwendet sind, längstens bis zum 31. März 1956,
2. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 5

Die Jubiläumszuwendung entfällt, wenn aus demselben Anlaß eine Jubiläumszuwendung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

§ 6

(1) Bei Beamten anderer Dienstherrn, die zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abgeordnet sind, entfällt die Jubiläumszuwendung, wenn ihnen von ihrem Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

(2) Vollendet ein Beamter, der ohne Bezüge beurlaubt ist, während der Zeit der Beurlaubung eine Dienstzeit nach § 1, so wird ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

§ 7

(1) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße von mehr als 300 Deutschen Mark verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Verhängung,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils,
3. wenn die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils.

Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Disziplinarmaßnahme nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tage, an dem dem Beamten die Entscheidung des Dienstvorsetzten, der Einleitungsbehörde oder des Disziplinargerichts über die Einstellung des Disziplinarverfahrens zuge stellt oder, soweit dies ausreicht, mitgeteilt wird.

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren schwebt. Werden nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, so ist ihm die Zuwendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt oder der Beamte rechtskräftig freigesprochen wird, es sei denn, daß eine Kürzung des Ruhegehalts nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist.

§ 8

(1) Die Jubiläumszuwendung wird von der obersten Dienstbehörde gewährt; sie kann die Ausübung dieser Befugnis sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde, in deren Bereich bisher eine Jubiläumszuwendung anderer Art gewährt wurde, kann bestimmen, daß eine solche Zuwendung unter Anrechnung auf die Jubiläumszuwendung nach § 2 Abs. 1 weiterhin gewährt wird.

§ 9

(Richter)

§ 10

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister des Innern.

§ 11

(Berlinregelung)

§ 12

(Inkrafttreten)

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 23. April 1990

Kirchengemeinde: Friedens-Kirchengemeinde Berne

Kirchenkreis: Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Berne.

Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 Friedens-Kgde. Berne – RI / R 3

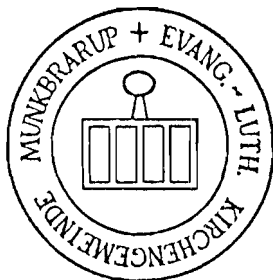
*

Kiel, den 23. April 1990

Kirchengemeinde: Munkbrarup

Kirchenkreis: Angeln

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Munkbrarup.

Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 Munkbrarup – RI / R 3

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für diakonische Aufgaben (mit Wirkung vom 1. Mai 1990).

Az.: 20 Diakonische Aufgaben Schleswig – P II / P 1

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für das Frauenwerk (mit Wirkung vom 1. Mai 1990).

Az.: 20 Frauenwerk Schleswig – P II / P 1

Verlust eines Dienstausweises

Kiel, den 3. Mai 1990

Der Dienstausweis Nr. 18, ausgestellt am 1.1.1977 vom Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Rechnungsprüfer Holger **Hornig** ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Herrmann

Az.: 2202 – P 2

Druckfehlerberichtigung

Bei der Veröffentlichung von Artikel 7 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, GVOBl. 1990 S. 47, hat sich ein Fehler bei der Bezifferung der Absätze ergeben.

Der dritte Absatz erhält die Absatzziffer 3.

Kiel, den 20. April 1990

Nordelbisches Kirchenamt

Kramer

Az.: 1202 – 1 – RI

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle St. Stephanus für Diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Münsterdorf, Itzehoe, ist durch Zurruhesetzung der bisherigen Stelleninhaberin frei geworden und wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand.

Im Diakonischen Zentrum St. Stephanus, das bisher mit einem kleinen Gemeindebezirk verbunden war, ist zentral die Arbeit mit Behinderten durchgeführt worden. Sie schließt ein: Elternarbeit, Gestaltung von Gottesdiensten für und mit geistig Behinderten und Konfirmandenarbeit. Ferner erfolgt die Arbeit mit Müttern in sozial schwierigen Situationen. Diese Arbeit schließt die Gestaltung von Gottesdiensten mit Familien mit ein. Die beschriebene Arbeit mit den Behinderten und den Familien wird abgedeckt durch einen für diese Arbeit erfahrenen Diakon.

Von St. Stephanus wird die soziale Beratung und Unterstützung von Familien und Einzelpersonen im Stadtbereich durchgeführt. Es wird von dem/der Pastor/in erwartet, daß diese Arbeit fortgesetzt wird.

Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt ist die geistliche Unterstützung der diakonischen Mitarbeiter, besonders der Gemeindegewestern.

In Zukunft soll die Pfarrstelle ausschließlich mit der diakonischen Arbeit beauftragt werden.

Es ist beabsichtigt, nach einer Einarbeitungszeit das Amt des Diakoniebeauftragten, das zur Zeit der Propst ausübt, dem/der neuen Diakoniepastor/in zu übertragen. Dann wird außer der diakonischen Arbeit auch die Begleitung der diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises erwartet.

Zur Verfügung steht ein diakonisches Zentrum mit Gottesdienstraum und mehreren Nebenräumen für Arbeit mit Gruppen. Dienstwohnung kann gestellt werden.

Im diakonischen Pfarramt arbeiten eine Küsterin/Raumpflegerin und eine Sekretärin. Ein Diakon ist eingestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe.

Auskünfte erteilen Pastorin Dr. Kolumbe, Klosterhof 14, 2210 Itzehoe, Tel. 04821/57 07 und Propst Gerber, Kirchenstraße 6, 2210 Itzehoe, Tel. 04821/610 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Stephanus-Kirchengemeinde Itzehoe – P II / P I

*

In der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg im Kirchenkreis Kiel wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde mit ca. 3.300 Gemeindegliedern umfaßt den übersichtlichen Stadtteil Elmschenhagen-Nord. Das Gemeindezentrum besteht aus Gemeindehaus mit Pasto-

rat (Baujahr 1955), Gemeinderäumen (erweitert 1973) und der 1985 erbauten Weinbergkirche. Die Kirchengemeinde unterhält eine Kinderstube, die von einer Erzieherin geleitet wird. Eine Gemeindegewestern ist im Gemeindebüro tätig und für die Jugendgruppen zuständig. Organistendienst und Chorleitung werden zur Zeit von einem nebenberuflichen Kirchenmusiker ausgeübt. Eine Prädikantin engagiert sich mit für die Gottesdienste. Für die Seniorenarbeit weiß sich ein ehrenamtliches Team zusammen mit dem Pastor verantwortlich. Eine ortsübergreifende Behindertenarbeit liegt in der Hand des Pastors und soll auch vom künftigen Stelleninhaber betreut werden. Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder/und einen Pastor mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, mit Freude zu Seelsorge und Hausbesuchen, zum Gemeindeaufbau, zur Evangeliumsverkündigung und an der Kirchenmusik.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Mehnert, Weinberg 1, 2300 Kiel 14, Tel. 0431/78 10 20 oder 71 16 29, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/940 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Elmschenhagen-Weinberg – P II / P I

*

In der Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf im Kirchenkreis Harburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Kirchdorf ist der älteste Teil der Elbinsel Wilhelmsburg. Zu den älteren Ortsteilen samt Stillhorn und Georgswerder sind in den dreißiger Jahren eine Hafendarbeitersiedlung und die inzwischen 16 Jahre alte Hochhaussiedlung Kirchdorf-Süd gekommen. Die Gemeindearbeit geschieht von daher in der fruchtbaren Spannung zwischen traditionellen Erwartungen und sozialen Anforderungen. Die über 600 Jahre alte Kreuzkirche, eine der schönsten Bauernkirchen Hamburgs, ist die einzige Predigtstätte. Sie ist beliebt für viele Trauungen und Taufen, ist aber auch immer wieder Ort für die unterschiedlichsten Gottesdienste und festlichen Aktionen. Gemeindezentrum und umgebautes altes Pastorat, beide behindertengerecht ausgestattet, bieten mit ihren zahlreichen Räumen den verschiedenartigen Gemeindegruppen Platz. Um die 5.200 Gemeindeglieder bemühen sich neben den beiden Pastoren 14 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der groß ausgebauten Kinder- und Jugendarbeit, die von je einer hauptamtlichen Kraft geleitet werden. Mitarbeiter und Kirchenvorstand hoffen auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der sich besonders der Verkündigung, des Konfirmandenunterrichts und der Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter annimmt und die bzw. der auch die große Nachfrage nach Beratung und Seelsorge nicht scheut. Eines der noch großzügig gebauten Pfarrhäuser steht zur Verfügung; sämtliche Schulen sind in der Nähe; die Innenstadt Hamburgs ist in 15 Minuten sehr verkehrsgünstig erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Spre-

gel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schröder, Feldrain 6, 2102 Hamburg 93, Tel. 040/754 17 49, Pastor z.A. Simonsen, Kirchdorfer Str. 177, 2102 Hamburg 93, Tel. 040/754 48 29, und Propst Dr. Lyko, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/766 04-153.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-KG HH-Kirchdorf (1) – P I / P 1

*

An der Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg, Plön, ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. September 1990 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Anstellungsträger ist der Verein Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg e.V.. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Vereinsvorstandes und bedarf der Einwilligung des Nordelbischen Kirchenamtes, das dann die Pastorin/den Pastor mit Dienstbezügen für den Dienst an der Landvolkshochschule beurlaubt.

Die Landvolkshochschule Koppelsberg ist als Heimvolkshochschule ein Haus für evangel. Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie fühlt sich besonders den Menschen und Problemen des ländl. Raumes in der Nordelbischen Kirche verpflichtet. Für die Bildungsarbeit sind ein Pastor und ein Diplom-Pädagoge fest angestellt; zwei weitere Mitarbeiter sind auf zwei zeitlich befristeten Stellen tätig.

Gesucht wird ein Pastor/eine Pastorin mit Praxiserfahrung aus der Arbeit mit Landgemeinden, der bzw. die sich in die bisherige Arbeit der Landvolkshochschule einzubringen vermag und bereit ist, die theologische Aufarbeitung der Probleme des ländlichen Raumes zusammen mit den anderen Mitarbeitern voranzubringen.

Sollten Sie an dieser Stelle interessiert sein, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit Lebenslauf an die Vorsitzende des Vereins Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg e.V., Frau M. Jacobsen, 2371 Luhnstedt.

Nähere Auskünfte können Sie telefonisch durch Frau Jacobsen, Tel. 04875/814, Herrn Lahann, stellvertr. Vorsitzender, Tel. 04827/36 24, Herrn Emse, Pastor und Schulleiter, Tel. 04522/26 64, Herrn Radtke, Dipl.Päd., Tel. 04522/10 22 erhalten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Fünf Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landvolkshochschule Koppelsberg (2) – P II / P 2

*

In der Kirchengemeinde St. Andreas in Lübeck-Schlutup im Kirchenkreis Lübeck wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1990 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Andreas umfaßt ca. 4.500 Gemeindeglieder und hat zwei Pfarrstellen. Gemeinsame Predigtstätte ist die traditionsreiche Fischerkirche (1436). Obwohl Vorort der Hansestadt Lübeck hat der Fischer- und Grenzort Schlutup in vielen Bereichen seinen dörflichen Charakter erhalten. Die Gemeinde unterhält einen Kindergarten und verwaltet

einen kircheneigenen Friedhof. Das Pastorat mit Hausgarten, in unmittelbarer Nähe des Friedhofes gelegen, ist in gutem baulichen Zustand. An jedes Pastorat grenzt ein Gemeindehaus. Ein Arbeitsschwerpunkt dieser Pfarrstelle wird die Seniorenarbeit sein, wofür es z.Z. einen ehrenamtlichen Diakoniehelferkreis gibt. Wir erwarten von der bzw. dem amtsfernen Pastor/in Bereitschaft zur Kooperation mit Mitarbeitern und Kirchenvorstand, Freude am Gottesdienst und Gemeindebefuchen, Interesse an den vielfältigen Kontakten zu Nachbargemeinden und der Partnergemeinde in der DDR, und den Wunsch, neue Perspektiven und Möglichkeiten in der Gemeindefarbeit zu verwirklichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Spengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor z.A. Sonnenberg, Bögangang 12, 2400 Lübeck 16, Tel. 0451/69 04 56, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hülsmann, Teschower Weg 7, 2400 Lübeck 16, Tel. 0451/69 12 12, und Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstr. 3-5, 2400 Lübeck 1, Tel. 0451/79 02-104.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Andreas in Lübeck-Schlutup (2) – P II / P 1

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Ahrensböök ist die neu geschaffene

B-Kirchenmusikerstelle

umgehend zu besetzen.

Wir wünschen uns eine Musikerin/einen Musiker, die/der die kirchenmusikalische Arbeit unserer Gemeinde neu aufbaut. Ein Potential an Interessenten für diese Arbeit ist vorhanden.

Die Bewerberin/Der Bewerber sollte Freude haben, einen Chor und einen Kinderchor aufzubauen, Instrumentalkreise ins Leben zu rufen, an Gottesdiensten, Kindergottesdiensten und Jugendgottesdiensten mitzuwirken und sie mitzugestalten sowie bei Amtshandlungen den Organistendienst zu versehen. Besonders liegt uns die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen am Herzen. Z.Z. werden einige Flötengruppen von einer ehrenamtlichen Kraft geleitet.

Da sich die Orgel z.Z. in keinem guten Zustand befindet, soll sie unter Mitwirkung des neuen Stelleninhabers entweder grundlegend restauriert oder durch eine neue Orgel ersetzt werden.

Ahrensböök ist ein Ort mit ca. 4.500 Einwohnern, ca. 20 km nördlich von Lübeck gelegen. Grund-, Haupt- und Realschulen befinden sich am Ort. Gymnasien sind in Eutin und Bad Schwartau gelegen. Es handelt sich um einen Zentralort, der den umliegenden Ortschaften als Einkaufs- und Mittelpunktort dient.

Die Kirchengemeinde hat in ihrer ca. 670 Jahre alten Marienkirche die einzige Predigtstätte. Des weiteren gehören zur Kirchengemeinde ein Kindergarten, 2 Friedhöfe und eine Schwesterstation. Vorhanden sind z.Z. eine Pfarrstelle und 18 hauptamtliche Mitarbeiter.

Die Bewerberin/Der Bewerber sollte in gutem Einvernehmen und kollegialer Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern den Dienst versehen.

Auskünfte erteilen: Herr Otto Böttcher, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. 04525/746, Pastor Dietmar Sprung, Tel. 04525/14 29, Herr Martin West, Kirchenmusikbeauftragter des Kirchenkreises Eutin, Tel. 04521/54 00.

Az.: 30 – Ahrensböck – T 1 / T 3

*

In der ev.-luth. Kirchengemeinde Tonndorf (Hamburg 70) ist die

B-Kirchenmusiker-Stelle

mit einer Arbeitszeit von 30 – 38 1/2 Wochenstunden umgehend neu zu besetzen. (Die vom Kirchenmusiker/in wahrzunehmenden Aufgaben und die daraus resultierende Arbeitszeit werden mit dem/der Bewerber/in abgesprochen und in einer örtlichen Dienstanweisung festgelegt.)

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die Freude an der Kirchenmusik und ihrem Verkündigungscharakter hat und dieses auch an Kinder, Jugendliche und Erwachsene weitergeben kann, und der/die auch für neues Liedgut sowie neue Gottesdienstformen aufgeschlossen ist.

Zum kirchenmusikalischen Dienst in unserer Gemeinde gehören:

- Orgelspiel in den Gottesdiensten und bei Amtshandlungen
- Leitung und Ausbau des Erwachsenenchores
- Fortführung und Ausbau der musikalischen Arbeit mit Kindern
- Regelmäßige konzertante Ausgestaltung von Gottesdiensten
- Durchführung von Kirchenkonzerten
- Musikalische Arbeit in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde und Mitarbeit bei besonderen Gemeindeveranstaltungen.

In der Gemeinde besteht ein Posaunenchor unter eigener Leitung, der auf Zusammenarbeit wartet. Bei entsprechender Qualifikation ist die Übernahme der musikalischen Früherziehung in unserer Kindertagesstätte möglich.

An Instrumenten sind vorhanden: In der Kirche eine Führerorgel (1978) mit 2 Manualen und 18 Registern, außerdem ein Spinett. In den Gemeindehäusern je ein Klavier sowie in einem Gemeindehaus 1 Petrow-Flügel. Im KTH Orff-Instrumente.

Unsere Kirchengemeinde mit 4 000 Gemeindegliedern hat bei 2 Pfarrstellen eine Predigtstätte, 2 Gemeindehäuser und eine Kindertagesstätte.

Weitere Auskunft erteilen die Vorsitzende des Musikausschusses Frau Schenker Tel. 040/66 12 68 sowie die Pastoren Bethke Tel. 040/66 16 39 und Hansen Tel. 040/66 13 51.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Juni 1990 zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Tonndorf, Stein-Hardenberg-Str. 68, 2000 Hamburg 70.

Az.: 30 – Tonndorf – T 1 / T 3

*

Im Kirchenkreis Blankenese wird zum 1. Oktober 1990 die Stelle der **Kirchenkreisbeauftragten des Frauenwerkes** mit 20 Wochenstunden frei. Wir suchen eine **Diakonin** oder eine **Sozialpädagogin** mit theologischen Fachkenntnissen und praktischer Erfahrung in der Erwachsenenarbeit.

Sie soll gemeinsam mit der hauptamtlichen Mitarbeiterin für Müttergenesung und den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis die Arbeit weiterführen:

Ermutigung von Frauen zu lebendigem Glauben und damit zur Übernahme von Verantwortung für das persönliche Leben, für Kirche und Gesellschaft.

Das heißt:

- Fortbildung, Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen,
- Vorbereitung und Durchführung von Seminaren und Tagungen,
- besondere Aufmerksamkeit für die Lebens- und Glaubensfragen jüngerer Frauen,
- Zusammenarbeit mit den anderen Diensten und Werken im Kirchenkreis,
- Offenheit für oekumenische und partnerschaftliche Zusammenarbeit auch über die Landesgrenzen hinaus.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Propsten des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstr. 1a, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Frau M. Rahlfs, Tel. 040/81 49 75, oder Frau H. Timm, Tel. 040/83 75 59.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 21. Juni 1990.

Az.: 4890 – 1 – W 2

*

Das Diakonische Werk in Hamburg sucht zum nächstmöglichen Termin für die Ausländersozialberatung

eine/n deutsche/n Sozialpädagogin/en

Aufgabenbereiche:

- Soziale Beratung ausländischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und deren Familien (hauptsächlich Griechen und Griechinnen),
- Beratung von Kirchengemeinden, Gruppen und Einzelnen in Ausländerfragen,
- Mitarbeit bei der Durchführung von Seminaren, Tagungen und Großveranstaltungen,
- Mitarbeit in Gremien zur Ausländer- und Inländerarbeit.

Vorausgesetzt wird, daß der Bewerber oder die Bewerberin über Erfahrungen in kirchlicher Ausländerarbeit verfügt.

Kenntnisse der griechischen oder türkischen Sprache sind erwünscht.

Der Bewerber oder die Bewerberin sollte kontaktfreudig, engagiert und als Mitglied der evangelischen Kirche bereit sein, diakonische Arbeit aktiv mitzugestalten.

Vergütung und soziale Leistungen nach KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Diakonische Werk Hamburg, Frau Wulf, Bugenhagenstraße 21, 2000 Hamburg 1.

Az.: 4890 – 1 – E 1

*

Die Ev.-Luth. Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn sucht zum 1. Juli 1990 für eine Halbtagsstelle im Jugendclub

eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen

Erwünscht sind Interesse an Offener Jugendarbeit, Engagement für randständige Jugendliche und Erfahrung in der Jugendsozialarbeit.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bewerbungsunterlagen sind bis zum 29. Mai 1990 zu richten an: Timo Jugendclub, Stengelestr. 34, 2000 Hamburg 74.

Auskünfte erteilt Frau Jacobs, Tel. 040/732 68 06.

Az.: 30 – Timotheusgemeinde – E 1

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1990 die Pastorin Regina Krause, bisher in Marne, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 auf die Dauer von 5 Jahren die Berufung des Pastors Jes Christophersen, bisher in Borby, in das Amt eines Krankenhausseelsorgers im Krankenhaus „Alten Eichen“ der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen;

mit Wirkung vom 1. August 1990 die Wahl des Pastors Martin Hagenmaier, bisher in Neustadt/Holst., zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Duvenstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1990 die Wahl der Pastorin Gisela Jung, geb. Taubner, bisher in Horst/Holst., zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Nord in Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Eingeführt:

Am 12. April 1990 der Pastor Thomas Hirsch-Hüffel als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Jubilate-Gemeinde Öjendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –;

am 8. April 1990 der Hauptpastor Dr. Werner Hoerschelman als Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – unter Beibehaltung seines Amtes als Hauptpastor der Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg;

am 3. Mai 1990 die Pastorin Ute Köppen als Pastorin in die Pfarrstelle des Studentenfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg;

am 15. April 1990 die Pastorin Andrea Maliek als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Beauftragt:

Der bisherige Pfarrvikar im Hilfsdienst Wolfgang Matko, z.Z. in Oldenburg in Holstein, mit Wirkung vom 1. August 1990 als Pfarrvikar in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1990 der Pastor Hans Friedrich Jensen in Oldenswort;

mit Wirkung vom 1. Juli 1990 der Pastor Günter Kruckies in Rendsburg;

mit Wirkung vom 1. August 1990 der Pastor Dr. Gottfried Mehnert in Kiel;

mit Wirkung vom 1. Juli 1990 der Pastor Kurt Skowronnek in Hamburg-Borgfelde;

mit Wirkung vom 1. Juli 1990 der Propst Wolfgang Vonthein in Neustadt (Holstein).



Pastor i.R.

Wolfgang Friedrichs

geboren am 1. Januar 1923 in Heilbrunn/
Krs. Ruppin
gestorben am 13. März 1990 in Flensburg

Der Verstorbene wurde am 21. Oktober 1956 in Rendsburg ordiniert. Anschließend war er Pfarrverweser des Berufsschulpfarramtes Flensburg. Von 1962 bis zu seiner Zurruehesetzung zum 1. Januar 1987 war er Pastor der St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Friedrichs.



Pastor i.R.

Dr. Gerhard Schröder

geboren am 29. Juli 1909 in Wacken/Krs. Rendsburg
gestorben am 10. April 1990 in Schleswig

Der Verstorbene wurde am 26. Mai 1935 in Hamburg-Altona ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Schinkel, von 1948 bis 1967 war er Pastor in Sörup und bis zu seiner Zurruehesetzung zum 1. August 1979 Pastor in Thumbby-Struxdorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Dr. Schröder.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt